

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Gebäudeversicherung

Ausgabe September 2022

Inhaltsübersicht

Gebäudesachversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
Glasbruch	8
Erdbeben und Vulkanausbruch	9
all risks	10
Gebäudehaftpflichtversicherung	16
Personenschäden	17
Sachschäden	17
Reine Vermögensschäden	17
Gebäuderechtsschutzversicherung	22
Gebäuderechtsschutz	23
Begriffserklärungen	24

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</p> <p>D1 Diebstahl oder dem Versuch dazu.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern; c) und daraus resultierender Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren, durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb und/oder den versicherten Gebäuden dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
<p>A1 Gebäude</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Geldwerte aus Münzautomaten CHF 500</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A2 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung</p>	<p>versichert, wenn in der Police erwähnt</p>	<p>versichert, wenn in der Police erwähnt</p>		
<p>A3 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A4 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten</p>				
<p>A4.1 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten in Zusammenhang mit einem Leitungsbruch</p>				<p>versichert, wenn in der Police erwähnt</p>
<p>A4.2 Ortungskosten ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch</p>				<p>CHF 2'000</p>
<p>A5 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten</p>				
<p>A5.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachteuerung</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A5.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A5.3 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A5.4 Schlossänderungskosten</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A5.5 Schadenverhütungskosten</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A6 Gebäudeumgebung</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>		
<p>A7 Geräte und Materialien</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A8 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>A9 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A10 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;</p> <p>A11 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A12 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;</p> <p>A13 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A14 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z. B. mangelhafte Fugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>A15 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A16 Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A17 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A18 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A19 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A20 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt;</p> <p>A21 Schlossänderungskosten an Schlössern, welche nicht mit den betroffenen Schlüsseln geöffnet werden können;</p> <p>A22 Grund und Boden, Luft und Gewässer.</p>	<p>B7 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;</p> <p>B8 Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;</p> <p>B9 Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebschäden);</p> <p>B10 Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;</p> <p>B11 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.</p>	<p>C8 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;</p> <p>C9 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;</p> <p>C10 Schneerutsch von Dächern;</p> <p>C11 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>C12 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;</p> <p>C13 Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inkl. Erzeugnissen;</p> <p>C14 Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft;</p> <p>C15 Schäden infolge Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>	<p>D2 Schäden durch Verlieren oder Verlegen;</p> <p>D3 Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;</p> <p>D4 Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d. h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung an den versicherten Sachen;</p> <p>D5 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>	<p>E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p> <p>E8 Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E9 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;</p> <p>E10 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen usw.) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);</p> <p>E11 Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;</p> <p>E12 Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E13 Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;</p> <p>E14 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;</p> <p>E15 Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;</p> <p>E16 Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;</p> <p>E17 Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;</p> <p>E18 Schäden an entwichenen Schmelz- und Dampfmassen sowie die Kosten zur Behebung der Schadenursache;</p> <p>E19 Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z. B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);</p> <p>E20 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;</p> <p>E21 Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.</p>

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- F1** Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
- F2** Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	Glasbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten und -schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäuden und Gebäudebestandteilen; b) der Gebäudeumgebung; c) Geräten und Materialien.
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Unterversicherung</p>
<p>A23 Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ versichert, wenn in der Police erwähnt
<p>A24 Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen von gemeinsam benützten Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ versichert, wenn in der Police erwähnt

Nicht versichert sind	Glasbruch
<p>A25 Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör;</p> <p>A26 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A27 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A28 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A29 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A30 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A31 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt.</p>	<p>G2 Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;</p> <p>G3 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;</p> <p>G4 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;</p> <p>G5 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;</p> <p>G6 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>

Versichert sind	Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>H1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;</p> <p>H2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Unterversicherung</p>
<p>A32 Gebäude</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police
<p>A33 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police
<p>A34 Folgekosten, Gebäudeumgebung, Geräte und Materialien sowie Bauleistungen</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A34.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachteuerung e) Gebäudeumgebung f) Geräte und Materialien</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A34.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A34.3 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen</p>	<p>CHF 200'000</p>
<p>A34.4 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A35 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

Nicht versichert sind	Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>A36 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A37 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A38 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;</p> <p>A39 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A40 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A41 Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A42 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A43 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A44 Grund und Boden, Luft und Gewässer.</p>	<p>H3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;</p> <p>H4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p>

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	
I1	Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
I2	Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebüdesachversicherung

Versichert sind	all risks Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		sehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</div>	J1 Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch: a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken; b) unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst.	K1 Betriebsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer Einwirkung; K2 Schäden durch Fehlmanipulationen.	L1 plötzliche und unvorhergesehene Bauunfälle während der Bauzeit; L2 Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen Gebäuden und Bauteilen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird, sofern sie nicht durch ein geplantes Nachfolgewerk (z.B. Verputz, Täfer, usw.) verdeckt werden. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.	M1 Innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert; M2 Böswillige Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung ist mitversichert; M3 Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten; M4 Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel; M5 Gebäudeeinsturz: Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen; M6 Radioaktive Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal; M7 Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere.	N1 Nicht genannte Gefahren.
A45 Gebäude	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A46 Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudebestandteile	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A47 Folgekosten, Gebäudeumgebung, Geräte und Materialien sowie Bauleistungen					
A47.1 a) notwendige Folgekosten b) fortlaufende Kosten c) künstlerische und historische Werte d) Nachteuerung e) Gebäudeumgebung f) Geräte und Materialien	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A47.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A47.3 Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A47.4 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000			CHF 200'000		
A48 Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
<p>A49 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A50 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;</p> <p>A51 Schäden durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;</p> <p>A52 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A53 Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;</p> <p>A54 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;</p> <p>A55 Kosten in Zusammenhang mit Alllasten;</p> <p>A56 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>A57 Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A58 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A59 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A60 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A61 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt;</p> <p>A62 Digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);</p> <p>A63 Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;</p> <p>A64 Grund und Boden, Luft und Gewässer.</p>	<p>J2 Sachen und Kosten, die gemäss B–H sowie K–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>J3 Schäden, die entstehen:</p> <p>a) ohne gewaltsame äussere Einwirkung (innere Betriebsschäden, z. B. Mangel von Wasser, Öl, Treibstoff oder eines anderen Betriebsmittels, Frost, übertriebene Beanspruchung, Kurzschluss, Aufnahme von Fremdkörpern);</p> <p>b) aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z. B. Abnutzung, Verschleiss, etc.). Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert.</p>	<p>K3 Sachen und Kosten, die gemäss B–J sowie L–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);</p> <p>a) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;</p> <p>b) Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;</p> <p>K4 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;</p> <p>K5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung);</p> <p>K6 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden bis zur Abnahme;</p> <p>K7 Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des Sondensystems führen kann (z. B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);</p> <p>K8 Folge- und Mehrkosten für Erdwärmesonden oder für Erdregister unter Bodenplatten, welche nicht mehr zugänglich sind.</p>	<p>L3 Sachen und Kosten, die gemäss B–K, M sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Bauleistungen bei Schäden durch die unter D–F genannten Gefahren;</p> <p>L4 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z. B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;</p> <p>L5 Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z. B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen, Notdächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);</p> <p>L6 Erdbautechnische Arbeiten. Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) Notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;</p> <p>b) Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen). Diese Aufzählung ist abschliessend;</p> <p>L7 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;</p> <p>L8 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind; Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p> <p>L9</p>	<p>M8 Sachen und Kosten, die gemäss B–L sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Schäden durch Vandalismus;</p> <p>M9 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>M10 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material.</p> <p>Bei böswilliger Beschädigung:</p> <p>M11 Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;</p> <p>M12 Abhanden gekommene bewegliche Sachen.</p> <p>Bei Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen:</p> <p>M13 Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;</p> <p>M14 Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;</p> <p>M15 Schäden bei Bau- und Reparaturarbeiten an der Feuerlöschanlage.</p> <p>Bei Fahrzeuganprall:</p> <p>M16 Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p> <p>M17 Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind.</p> <p>Bei radioaktiver Kontamination:</p> <p>M18 Schäden, verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;</p> <p>M19 Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;</p> <p>M20 Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.</p> <p>Bei Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere:</p> <p>M21 Schäden durch Holzschädlinge. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hausbock, Holzwurm oder gescheckter Nagekäfer;</p> <p>M22 Schäden durch Wurzelfass sowie Ernteauffälle;</p> <p>M23 Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nager, Insekten und Wildtiere.</p>	<p>N2 Sachen und Kosten, die gemäss B–M unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>N3 Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kai-mauern, Silos, Pipelines, Brunnen, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Gebäude dienen.</p>

Nicht versichert sind	Kollision	Betrieb	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
			<p>L10 Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung; b) allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt; c) Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert; <p>L11 Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage der selben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.</p>		

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- O1** Die Leistungspflicht für Mietertragsausfall, Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.
- O2** Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Versichert ist	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>P3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>Q3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p> <p>Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>R1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>R2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
A65 Die Haftpflicht aus der Basisversicherung			
<p>A65.1 a) aus dem Zustand oder Unterhalt der versicherten Objekte; b) aus der Ausübung der Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den versicherten Objekten; c) aus dem Eigentum der zu den versicherten Objekten gehörenden Anlagen und Einrichtungen.</p>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A65.2 Schadenverhütungskosten für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.</p>			Versicherungssumme gemäss Police
<p>A65.3 Umweltbeeinträchtigung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, welche in Verbindung mit den versicherten Objekten stehen, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungs-massnahmen.</p> <p>Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.</p> <p>Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).</p>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Mitversichert sind die zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Schadenverhütungskosten (im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme)
<p>A65.4 Bauherrenhaftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer.</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A65.5 Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern für Schäden als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, die dem Unterhalt der versicherten Objekte sowie der dazugehörenden Grundstücke dienen und sich bei Unterhaltsarbeiten ereignen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist.</p>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A65.6 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren Wird als Folge eines versicherten Gebäudehaftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwalts-honorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.</p> <p>Sofern eine anderweitige Versicherung für Aufwendungen gemäss vorstehendem Absatz aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>			Versicherungssumme CHF 250'000

Gebäudehaftpflichtversicherung

Versichert ist	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>P3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>Q3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p> <p>Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>R1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>R2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
Besondere Bestimmungen für Mit-, Stockwerk- und Gesamteigentum			
A65.7 die Haftpflicht als Eigentümer von versicherten Objekten im Mit- oder Gesamteigentum	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A65.8 die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>		Versicherungssumme gemäss Police	
A65.9 die Haftpflicht als Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A65.10 die Haftpflicht als einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in den zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	

Nicht versichert sind Ansprüche

- A66** aus Schäden:
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- A67** aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- A68** aus Schäden, deren Eintritt von versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- A69** aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs-, oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden (vorbehalten A65.4);
- A70** aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
 - wenn es sich um Altlasten handelt;
 - durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
- A71** aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe der Versicherten an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- A72** aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;
- A73** für alle im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten;
- A74** im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten (wie die Benützung ohne gültigen Führerausweis) oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Fahrrädern;
- A75** aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- A76** aus der Haftpflicht für Schäden;
- im Zusammenhang mit Diethylstilbestrol (DES), 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmitteln (Fenfluramine/Phentermine, Dexfenfluramine/Phentermine);
 - im Zusammenhang mit Urea-Formaldehyd;
 - die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- A77** aus Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
- Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Diese Ausschlüsse kommen nicht zum Tragen, wenn der Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen stehen;
- A78** aus Schäden der Gesamteigentümer. Die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihnen gleichgestellt;
- A79** aus Schäden der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entspricht;
- A80** aus
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
- Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert. Der Versicherte ist verpflichtet, vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen;

Zeitlicher Geltungsbereich für die Gebäudehaftpflichtversicherung

S1 Schadeneintrittsprinzip

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

S2 Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden vorsteht.

S3 Zeitpunkt des Schadeneintrittes bei Serienschäden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender S2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

A81 aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen (vorbehalten bleibt A65.8, A65.9, A65.10 unter Anwendung von A79);

A82 aus Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken);

A83 Schadenverhütungskosten

- für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- für Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- für Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- für Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;

A84 für Kosten und Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichen Charakter (wie Bussen, punitive und exemplary damages);

A85 im Zusammenhang mit der Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugplätzen und aus Flugveranstaltungen;

A86 im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

A87 aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;

A88 aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind (vorbehalten A65.2, A65.3 und A65.6);

A89 aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;

A90 aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;

A91 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;

A92 aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind.

Zusätzlich für die Bauherrenhaftpflicht

- aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
- aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub);
- auf Grund von Immissionen jeglicher Art (wie Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugängerschwernisse, Ertragsausfälle). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
- aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (wie Setzungs- und/oder Risssschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten);
- gegen den Bauherrn von Bauwerken
 - die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
 - die an Hanglagen über 50% Geländeneigung oder an Seeufern erstellt werden;
 - die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen);
 - die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauhammer;
 - die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben.

Zusätzlich für Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

- für Kosten und Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichen Charakter (wie Bussen, punitive und exemplary damages).

Gebäuderechtsschutzversicherung

Versichert sind	Wo	Wartefrist	Zeitliche Deckung (Grundereignis)	Gebäuderechtsschutz	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein		massgebend ist das Ereignis, durch welches der Rechtsfall ausgelöst wurde, nämlich:	Bei Rechtsberatung: T1 Rechtliche Beratungen im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt durch den Versicherer; T2 Bezahlung der Kosten von Rechtsanwälten für rechtliche Beratungen.	Bei Rechtsstreitigkeiten: T3 Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Versicherer; T4 Bezahlung der: a) Kosten von Rechtsanwälten; b) Kosten von Experten; c) zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten; d) an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen.
A93 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt					
A93.1 Beratungen in sämtlichen Rechtsgebieten		keine		Versicherungssumme CHF 500	
A93.2 ausservertragliche Rechtsstreitigkeiten					
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung		keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens		Versicherungssumme CHF 250'000
b) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen		3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses		Versicherungssumme CHF 50'000
c) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz		3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses		Versicherungssumme CHF 50'000
d) Öffentliches Bau- und Planungsrecht im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft, resp. direkt angrenzenden Grundstücken und Liegenschaften		3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe oder erstmaligen Ankündigung		Versicherungssumme CHF 5'000
A93.3 Rechtsstreitigkeiten aus Vertragsrecht					
a) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherungsgesellschaft		3 Monate	Zeitpunkt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung		Versicherungssumme CHF 250'000
b) Rechtsstreitigkeiten aus Mietvertrag (in der Eigenschaft als Vermieter)		3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses		Versicherungssumme CHF 50'000
c) Rechtsstreitigkeiten aus Auftrag/Werkvertrag		3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses		Versicherungssumme CHF 50'000 Im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.

Nicht versichert sind

A94 Übernahme von Bussen; Schadenersatz; Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist; Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registerinträge sowie Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen;	Bei Rechtsberatung: T5 Die Vertretung des Versicherten vor Gerichtsinstanzen respektive in Verhandlungen.
A95 Rechtsstreitigkeiten, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind;	Bei Rechtsstreitigkeiten: T6 Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
A96 Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen, die über den gleichen Vertrag versichert sind sowie gegenüber Coop Rechtsschutz AG und deren Organen;	T7 Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden) im Zusammenhang mit der Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung;
A97 Schadenfälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsstreitigkeiten;	T8 Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.
A98 Schadenfälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen;	
A99 Ansprüche gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder waren.	

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur	Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche in die Gebäudeversicherungs-summe fallen und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder sich auf dem dazugehörenden Areal befinden und deren Zweck es ist: <ul style="list-style-type: none"> a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben, wie Blockheizkraftwerk, Solarthermie, Brennstoffzelle, Wärmepumpensysteme, Heizungsanlagen, Photovoltaik, Windanlagen, Batteriespeicher; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen, wie Lift, Rolltreppen; c) der Kommunikation zu dienen, wie Gegen- und Wechselsprechanlagen, Fernsprechanlagen, Funkanlagen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln, wie Alarmanlagen (Einbruch, Brand), Zutrittskontrollsysteme; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen, wie Anlagen und Geräte der Grundausstattung (wie Herd, Geschirrspüler, Beleuchtung); f) die Vernetzung durch Smart-Home-Einrichtungen sicherzustellen; g) elektrisch betriebene Fahrzeuge zu laden, namentlich Elektroladestationen und deren Management-System. <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).</p>
Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
Bauleistungen	Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d.h. <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz; b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten. <p>Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Vorbereitungsarbeiten; 2 Gebäude; 3 Betriebseinrichtungen; 4 Umgebung. <p>Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.</p>
Bevorschussung	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.
Digitale Daten und Software	<ul style="list-style-type: none"> a) Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z.B. Daten auf Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten); b) Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden.
Elementar	Gebäude (A1) sowie Geräte und Materialien (A7) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.
Erdbautechnische Arbeiten	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Fundationen sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erdbautechnische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von mehr als 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäudeversicherung	Differenzen im bedingungs-mässigen Leistungsumfang und im summenmässigen Anspruch zu obligatorisch bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Sachen, Kosten und Erträgen.

Folgekosten	<ul style="list-style-type: none"> a) notwendige Folgekosten Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen. Nicht unter den Begriff der Folgekosten im vorgenannten Sinne fallen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten; ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programmieren und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen. b) fortlaufende Kosten Die trotz Unbenutzbarkeit der versicherten Räume fortlaufenden Kosten des Gebäudes (z.B. Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten, Versicherungsprämien). c) künstlerische und historische Werte Die Versicherung deckt die Kosten für die möglichst originalgetreue Wiederherstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäudebestandteilen mit künstlerischem oder historischem Wert. d) Nachteuerung Bauteuerung, die zwischen dem Schadentag und dem Wiederaufbau eintritt. Die Erhöhung berechnet sich nach dem massgebenden Baukostenindex.
Gebäude	<p>Ein Gebäude im versicherungstechnischen Sinn ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.</p> <p>Der Begriff Gebäude umfasst auch bauliche Einrichtungen, die - ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein – normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.</p> <p>Zum Gebäude sind auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.</p> <p>Bei Gebäuden und Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst der Begriff Gebäude die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und -infrastruktur sowie die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen).</p> <p>Nicht in die Gebäudeversicherungssumme fallen Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung sowie Baunebenkosten.</p> <p>In Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung gelten für die Abgrenzung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.</p>
Gebäudebestandteile	Gebäudebestandteile (oder Gebäude), die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden.
Gebäudeumgebung	<ul style="list-style-type: none"> a) bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die sich auf dem dazu gehörenden Grundstück befinden, wie Briefkasten, Brunnen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Gartenhäuser, Pergolen, Feuerstellen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische, Skulpturen, Platten- und Kieswege, Hofräume, Velounterstände; b) Gartenanlage der versicherten Gebäude, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Büsche, Bäume, Zäune und Hecken, Teiche mit deren Inhalt, Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen; c) bauliche Infrastruktur auf dem dazu gehörenden Grundstück, wie Abstell- und Parkplätze, Zu- und Abfahrtsstrassen und -wege, Brücken, Stege, Rampen, Trottoirs, Tunnels, Drehkreuze, Barrieren, Freitreppen, Geländer, Stützmauern, Umzäunungen, Gleisanlagen samt Unterbau, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle und Auffangbassins; d) spezielle Fundamente auf dem dazu gehörenden Grundstück, d.h. Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl-, Schlitz- und Pfahlwände, Aussteifungen, Grundwasserabdichtungen, Anker und dergleichen.

Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkarten-belege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements, Gutscheine und Lotterielose, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Geräte und Materialien	Eigene nicht immatrikulierte Arbeitsmaschinen (wie Rasenmäher oder Schneeräumungsmaschinen), Gartenwerkzeuge, Abfall- und Grünabfuhrcontainer und dergleichen, die dem Unterhalt des versicherten Gebäudes sowie der dazugehörenden Grundstücke dienen. Eigene Elektroladestationen und deren Management-System, deren Zweck es ist, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu laden, die mit dem versicherten Gebäude fest verbunden und nicht in der Gebäudeversicherungssumme enthalten sind. Eigene Materialien (wie Brennstoffe, Streusalz) sowie dem Gebäudeeigentümer gehörendes, noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbundenes Baumaterial.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den ein Dritter erleidet, eintreten zu müssen.
Individualrechtsgüter	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Konditionsdifferenzdeckung	Insoweit als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weiter geht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
Kosten für risikomindernde Massnahmen	Bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen.
Kosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen	Kosten, die den effektiven Sachschaden aufgrund von behördlichen Wiederaufbaubeschränkungen, welche zum Zeitpunkt des Schadenfalles in Kraft sind, vergrössern.
Mietertragsausfall, Ertragsausfall sowie Mehrkosten	<ol style="list-style-type: none"> Der entgangene Mietertrag, den der Versicherungsnehmer erleidet aufgrund der Unbenützbarkeit von vermieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden als Folge eines versicherten Sachschadens; Ausfall des Umsatzes, d. h. des Ertrags, welcher durch das Gebäude selbst generiert wird (z. B. Energie/Strom durch Photovoltaik-Anlagen); Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken; ■ Besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil verpfänden.
Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten	Die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren undichter Leckstellen sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Leitungen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und deren Zweck es ist, Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren, in den versicherten Gebäuden, auf dem dazugehörenden Grundstück des Versicherungsnehmers und eigene, zuführende Leitungen, beginnend bei der Gemeindehauptleitung, sowie eigene, vom Verbraucher zur öffentlichen Kanalisation zurückführende Leitungsanlagen.
Punitive oder Exemplary Damages	Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Schlossänderungskosten	Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern am versicherten Gebäude sowie den dazugehörenden Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z. B. Badge).
Schönheitsfehler	Ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerks bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand, wie Kiesnester im Sichtbeton, Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen, Kratzer auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, Bodenbelägen, Fassaden, sowie Verschmutzungen durch Zementwasser usw.

Sonderrecht	Das Recht eines Stockwerkeigentümers, einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder Grundstücks ausschliesslich zu benutzen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Summendifferenzdeckung	Insoweit die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist, als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.
Unterversicherung	Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.
Verglasungen von Gebäuden und Gebäudeumgebung sowie sanitären Einrichtungen	<p>Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebäuden und Gebäudebestandteilen; Gebäudeumgebung; Geräten und Materialien. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.</p>
Versicherer Gebäuderechtsschutz	Versicherer für die Gebäuderechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (Tel. 062 836 00 57). Mitteilungen können an diese Adresse gerichtet werden.
Versicherte Personen	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> des Versicherungsnehmers als Eigentümer der in der Police aufgeführten Gebäude, Grundstücke oder Anlagen; der Arbeitnehmer und der übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen; des einzelnen Mit- oder Stockwerkeigentümers und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen, aber nur für Schäden gemäss A65.8 und A65.10; des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht); des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer Ersteller des Bauwerkes, nicht aber Grundstückseigentümer ist (infolge Durchleitungs- oder Wegrecht) im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall gemäss A65.4. <p>Wird in der Police oder in den AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–e genannten Personen umfasst.</p> <p>Mitversichert ist in Präzisierung von lit. b hiervor die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausführung von Arbeiten durch zugezogene selbstständige Unternehmen und Berufsleute (wie Subunternehmen, Subplaner). Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der beigezogenen Dritten. Ein Regress bleibt vorbehalten.</p> <p>Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.</p>
Wartefrist	Wenn in einem versicherten Bereich eine Wartefrist aufgeführt ist, so sind Rechtsstreitigkeiten, die sich während dieser Frist, nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages, ereignen, nicht gedeckt. Betroffen davon sind Rechtsstreitigkeiten, welche sich während dieser ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ereignen.
Zeitliche Deckung (Grundereignis)	Lebenssachverhalt, aufgrund dessen eine rechtliche Streitigkeit entstand bzw. welcher einer rechtlich streitigen Massnahme zugrunde liegt.

